



Merkblatt vom 1. November 2013

Luftreinhaltung auf Baustellen

Neue Regelungen für Baumaschinen und Partikelfiltersysteme

Der Bundesrat hat am 19. September 2008 die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) mit neuen Bestimmungen über die lufthygienischen Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme auf Baustellen ergänzt. Die Änderung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Revision bringt Vereinfachungen und einen schweizweit harmonisierten Vollzug. Die neuen Vorschriften ersetzen die Massnahme G8 der Baurichtlinie Luft aus dem Jahr 2002 (Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf B-Baustellen) und gelten für die Bauvorhaben, welche ab 2009 baubewilligt werden. Die Baurichtlinie Luft des Bundes ist weiterhin gültig.

Was gilt ab 1. Januar 2009 für dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen?

- Die LRV enthält neu einen Partikel-Anzahl-Grenzwert für Dieseleruss. Dieser Grenzwert kann nach heutigem Stand der Technik nur mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem erreicht werden. Dieselbetriebene Maschinen oder Fahrzeuge, deren hauptsächlicher Verwendungszweck der Einsatz auf Baustellen ist, müssen die Vorschriften erfüllen, auch wenn sie über eine Strassenzulassung verfügen.
- Baumaschinen, welche mit einem LRV-konformen Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, erfüllen die Anforderungen der LRV.
- Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2009 auf allen Baustellen für alle neuen Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW mit Baujahr ab 2009.

Für diese Maschinentypen gelten zudem folgende Sanierungsfristen:

1. Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW mit Baujahr 2000 - 2008 müssen diesen Anforderungen ab 1. Mai 2010 ebenfalls genügen (Nachrüstungspflicht).
 2. Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW mit Baujahr vor 2000 müssen diesen Anforderungen ab 1. Mai 2015 ebenfalls genügen (Nachrüstungspflicht).
- Die Regelung gilt ab 1. Januar 2010 auf allen Baustellen für alle neuen Baumaschinen mit einer Leistung von 18 kW bis 37 kW mit Baujahr ab 2010.
 - Für Baumaschinen mit einer Leistung von 18 kW bis 37 kW und mit Baujahr vor 2010 besteht keine Nachrüstungspflicht.
 - Für alle Baumaschinen mit einer Leistung von weniger als 18 kW besteht keine Ausrüstungspflicht.

Ausnahmen:

1. Auf den grossen Baustellen (B-Baustellen) gilt die bisherige Nachrüstungspflicht nahtlos weiter, jedoch nur noch für Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW und mit Baujahr 2000-2008.
2. Bei laufenden oder bis Ende 2008 bewilligten grossen Baustellen (B-Baustellen) gelten die in der Baubewilligung verfügbaren Massnahmen (Partikelfilterpflicht für alle Maschinen mit einer Leistung von mehr als 18 kW) weiterhin.

Kontrolle

Die lufthygienischen Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme sind neu im Bundesrecht geregelt und somit allgemein verbindlich. Neu ist somit der Betreiber der Baumaschine für die Einhaltung dieser LRV-Bestimmungen verantwortlich. Er muss jederzeit bescheinigen können, dass die Baumaschine und das aufgebaute Partikelfiltersystem den Anforderungen der LRV genügen (Konformitätserklärung) und die periodischen Kontrollen durchgeführt werden (Abgaswartungsdokument und Kontrollkleber). Der Immissionsschutz des Kantons Bern wird wie bisher stichprobenweise kontrollieren, ob die Maschinen auf den Baustellen den Anforderungen der LRV entsprechen.

Fazit für die Bauunternehmungen

Ab 1. Mai 2015 müssen sämtliche Baumaschinen über 37 kW auf allen Baustellen den Partikel-Anzahl-Grenzwert für Dieselmotoren einhalten oder mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem ausgerüstet sein. Für neue Baumaschinen der Leistungsklasse von 18 bis 37 kW gelten die Vorschriften bereits ab Baujahr 2010.

Für weitere Auskünfte steht Herr Stefan Schär gerne zur Verfügung (031 633 57 89, stefan.schaer@be.ch).

In-Kraft-Treten und Übergangsfristen

Leistung der Maschine	Alter der Maschine	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
Ab 37 kW	Neue, ab Baujahr 2009	1. Januar 2009
	In Betrieb stehende Baujahr 2000 bis 2008	1. Mai 2010 Für den Einsatz auf den grösseren Baustellen (sog. B-Baustellen) gilt die bisherige Nachrüstungspflicht nahtlos weiter.
	Baujahr vor 2000	1. Mai 2005
Von 18 kW bis 37 kW	Neue, ab Baujahr 2010	1. Januar 2010
	In Betrieb stehende	Die bisher auf B-Baustellen gültige Nachrüstungspflicht entfällt.